

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Oktober 2017

812.

Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Elisabeth Liebi betreffend Trauung von Personen mit Wohnsitz in der Stadt gemäss Norwegischem Recht, Angaben zu den Personen und deren Aufenthaltserlaubnis sowie zu den nicht anerkannten Ehen

Am 30. August 2017 reichten Gemeinderat Derek Richter und Gemeinderätin Elisabeth Liebi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/291, ein:

In einem reinen Verwaltungsakt ohne Präsenzpflicht für Hochzeitspaare und Trauzeugen ist es in Norwegen möglich, eine Heirat zu vollziehen. Dies auch ohne festen Wohnsitz in diesem Land. Von dieser Möglichkeit haben auch Paare aus der Stadt Zürich Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Paare, in denen wenigstens eine Person Wohnsitz in der Stadt Zürich hat oder hatte, wurde gemäss Norwegischem Gesetz seit der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2014/329 getraut?
2. Welche Staatsangehörigkeiten und welche Art der Aufenthaltserlaubnis haben oder hatten die jeweiligen Paare gemäss Frage 1? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
3. Wie viele Ehen wurden seit der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2014/329 nicht anerkannt und welche Nationalitäten wiesen diese Paare auf?
4. Wie verfährt das Zivilstandsamt im Falle eines Verdachtes und / oder einer Meldung auf Heiratsschwindel beziehungsweise auf eine Zweckehe?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Zu den Eheschliessungen in Norwegen

Das norwegische Ehegesetz besagt, dass der Eheschliessung eine Prüfung der Ehefähigkeit vorausgehen muss. Bestehen keine Ehehindernisse, erteilt die zuständige Behörde eine entsprechende Bescheinigung; ohne diese ist eine Eheschliessung nicht möglich. Die Ehe kann entweder in ziviler oder in kirchlicher Form geschlossen werden. Die Eheschliessenden müssen bei gleichzeitiger Anwesenheit in Gegenwart von zwei Zeuginnen oder Zeugen erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Zum Verwaltungsablauf in der Schweiz

Gestützt auf Art. 39 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) haben Schweizerinnen und Schweizer – sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen – ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden.

Die Schweizerische Vertretung leitet die Dokumente via Bundesamt für Justiz an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiter. Im Kanton Zürich ist dies das Gemeindeamt, Abteilung Zivilstandswesen. Dieses unterzieht die Anerkennbarkeit des Zivilstandereignisses nach schweizerischem Recht einer sorgfältigen Prüfung und erstellt gegebenenfalls eine Verfügung für das Zivilstandsamt des Heimatorts zum Eintrag des Ereignisses im Personenstandsregister (Infostar). Das Zivilstandsamt hat in diesen Fällen keine Prüfungsbefugnis und keine Kenntnis, nach welchen rechtlichen Grundlagen z. B. eine Ehe geschlossen wurde.

Handelt es sich um Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die nicht im Personenstandsregister eingetragen sind, ist das Zivilstandswesen nicht betroffen. In diesen Fällen entscheiden die Einwohnerdienste (bzw. Einwohnerkontrollen, Personenmeldeämter) der Wohnorte, ob die Heirat anerkannt werden kann.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie viele Paare, in denen wenigstens eine Person Wohnsitz in der Stadt Zürich hat oder hatte, wurde gemäss Norwegischem Gesetz seit der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2014/329 getraut?»):

Eine Abklärung beim Bundesamt für Justiz, Fachbereich Infostar (FIS), hat ergeben, dass gemäss Infostar zwischen 2014 und 2017 zwei Personen, die Bürgerin oder Bürger von Zürich sind, in Norwegen geheiratet haben. Diese Zahl deckt sich mit den bei Statistik Stadt Zürich in diesem Zeitraum erfassten Fällen. Eine Auswertung nach Wohnort ist aus Infostar nicht möglich.

Zu Frage 2 («Welche Staatsangehörigkeiten und welche Art der Aufenthaltserlaubnis haben oder hatten die jeweiligen Paare gemäss Frage 1? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.»):

Es handelte sich um die erwähnten zwei Personen, die das Bürgerrecht der Stadt Zürich besitzen. Der Aufenthaltsstatus der Partnerinnen oder Partner kann nicht eruiert werden, da Auswertungen nur in anonymisierter Form gemacht werden können.

Zu Frage 3 («Wie viele Ehen wurden seit der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2014/329 nicht anerkannt und welche Nationalitäten wiesen diese Paare auf?»):

Wie bereits erwähnt, fällt die Anerkennung von Eheschliessungen im Ausland in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden. Zu den durch die Schweizer Behörden nicht anerkannten Heiraten im Ausland liegen keine Erhebungen vor, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 4 («Wie verfährt das Zivilstandsamt im Falle eines Verdachtes und / oder einer Meldung auf Heiratsschwindel beziehungsweise auf eine Zweckehe?»):

Verschiedene gesetzliche Grundlagen und Weisungen des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (EAZW) regeln, wie im Fall einer in der Schweiz beabsichtigten Scheinehe zu verfahren ist. In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2014/329, hat der Stadtrat sehr detailliert zum Vorgehen bei Verdacht auf rechtsmissbräuchliche Eheschliessung oder Partnerschaft Stellung genommen.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti